

1. Änderung Gebührensatzung für den Wasserwanderrastplatz der Gemeinde Ostseebad Dierhagen

Auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl M-V S. 29) und der §§ 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 (GVOBl M-V S. 522) wird nach Beschlussfassung durch die Gemein-devertretung Ostseebad Dierhagen vom 20.02.2002 die folgende Hafengebührensatzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung des Wasserwanderrastplatzes (nachfolgend Hafen genannt) der Gemeinde Ostseebad Dierhagen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Das gebührenpflichtige Hafengebiet umfasst die Land- und Wasserflächen (Anlage 1), deren Grenzen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Hafenverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 19.07.1991 (GVOBl M-V S. 247) von der Hafenbehörde zu kennzeichnen und bekannt zu machen sind.

§ 2 Arten der Gebühren

Nach dieser Satzung werden folgende Gebühren erhoben:

- Liegegeld (§ 7)
- Lagergeld (§ 9)
- Slipbenutzungsgebühren (§ 11)
- Stromentnahmegebühren (§ 12)

§ 3 Berechnungsgrundlage

- (1) Bei der Bemessung der Gebühren nach der Grundfläche wird das Ergebnis aus der Länge (aufgerundet auf volle Meter) multipliziert mit der größten Breite (aufgerundet auf volle Meter) zugrunde gelegt.
- (2) Bei der Bemessung der Gebühren nach der Schiffslänge wird die Länge in Metern zugrunde gelegt.
- (3) Werden Gebühren nach Zeitabschnitten erhoben, so ist für jeden angefangenen Zeitabschnitt die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Die Gebühren nach dieser Satzung sind Bruttobeträge, Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, enthalten diese.

§ 4 Gebührenerhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit der Benutzung des Hafens und seiner Einrichtungen.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig.
- (3) Die Gebühren sind an die Kurverwaltung Ostseebad Dierhagen bzw. den Hafenmeister zu zahlen.
- (4) Die Gebühren sind ab dem 15. Tag nach der Fälligkeit mit 3 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.
- (5) Für Gebühren, die auf Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper entfallen, sind die Eigentümer und Be-

nutzer zahlungspflichtig. Für die sonstigen Gebühren ist zahlungspflichtig:
- wer die Leistung veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird.
- wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetz haftet.
Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Mitteilungspflicht

- (1) Die Fahrzeugführer haben die zur Gebührenberechnung erforderlichen Daten ihrer Fahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft oder vor Verlassen des Hafens dem Hafenmeister anzugeben und auf Verlangen die Schiffs-, Lade- oder Beförderungspapiere vorzulegen.
Werden keine gültigen Papiere vorgelegt, werden die für die Berechnung der Gebühren notwendigen Daten auf Kosten des Zahlungspflichtigen geschätzt.
- (2) Wird die Zahlung von Pauschalentgelten beantragt, ist die Anmeldung bei der Kurverwaltung wie folgt vorzunehmen:
 - a) Monatspauschale bis 15. des Vormonats
 - b) Sommerpauschale bis zum 30.04.
 - c) Winterpauschale bis zum 30.09.
 - d) Jahrespauschale bis zum 01.12. des Vorjahres
- (3) Die Mitteilungspflichtigen können sich durch Beauftragte vertreten lassen. Sie bleiben jedoch für die vollständige und richtige Mitteilung verantwortlich.
- (4) Verstöße gegen die Meldepflicht sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 17 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 6 Allgemeine Gebührenbefreiung

Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:

1. Wasserfahrzeuge der Bundeswehr
2. Wasserfahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben des Bundes, der Länder oder Gemeinde Ostseebad Dierhagen eingesetzt werden
3. ausländische Regierungsfahrzeuge, die ihre Staatsflagge führen und nur zu Staatszwecken benutzt werden
4. Lotsenfahrzeuge, Feuerlöschboote, Rettungsboote, Fahrzeuge der DGzRS, Eisbrecher, Wasserbaufahrzeuge, wenn sie für ihre eigentlichen Aufgaben eingesetzt werden
5. Schiffe und Geräte, die den Hafen als Nothafen anlaufen, solange die Notlage anhält sowie Schiffe, die den in Not geratenen Schiffen und Geräten Hilfe leisten
6. Schiffe, die den Hafen zwecks medizinischer Nothilfe anlaufen, für den Zeitraum der Hilfeleistung, max. jedoch 24 Stunden
7. Beiboote und Barkassen, die zu gebührenpflichtigen oder nach dieser Satzung befreiten Fahrzeugen und Geräten gehören, wenn sie ihrem Zweck entsprechend eingesetzt werden und keinen Dauerliegeplatz beanspruchen
8. Schulschiffe, die ausschließlich Ausbildungszwecken dienen
9. Schiffe, die auf offizielle Einladung des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder der Gemeinde Ostseebad Dierhagen anlaufen.

§ 7 Liegegeld

- (1) Für Wasserfahrzeuge, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, ist ein Liegegeld, unabhängig von der Anzahl der täglichen Ein- und Ausgänge, zu zahlen.

- (2) Das Liegegeld beträgt für eine vorübergehende Nutzung

1. Wassersportfahrzeuge		
je angefangene 24 Stunden in der Zeit vom	01.05. bis 30.09.	01.10. bis 30.04.
bis 5 m Länge	5,10 €	2,55 €
jeder weitere Meter	0,50 €	0,25 €
bei Mehrumpfbooten erhöht sich die Gebühr um das 1,5-fache		

2. Fahrzeuge der Berufs- und Nebenerwerbsfischerei

je angefangene 24 Stunden in der Zeit vom	01.05. bis 30.09.	01.10. bis 30.04.
bis 5 m Länge	4,00 €	2,55 €
jeder weitere Meter	0,50 €	0,50 €
bei Mehrumpfbooten erhöht sich die Gebühr um das 1,5-fache		

3. Fahrgastschiffe

je angefangene 24 Stunden in der Zeit vom	01.05. bis 30.09.	01.10. bis 30.04.
bis 5 m Länge	15,30 €	5,10 €
jeder weitere Meter	2,55 €	0,25 €
bei Mehrumpfbooten erhöht sich die Gebühr um das 1,5-fache		

4. Zeesenboote, mit gewerblicher Nutzung

je angefangene 24 Stunden in der Zeit vom	01.05. bis 30.09.	01.10. bis 30.04.
bis 5 m Länge	7,65 €	1,00 €
jeder weitere Meter	1,00 €	0,25 €

§ 8

Ermäßigung beim Liegegeld

- (1) Sportboote, die nur bis zu 2 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, zahlen kein Liegegeld; bei Inanspruchnahme bis zu 5 Stunden ermäßigt sich die Gebühr auf 50 v.H. des Tagessatzes.
- (2) Für Wasserfahrzeuge, die an einer öffentlich ausgeschriebenen Veranstaltung teilnehmen, wird für 1 Tag vor Beginn und 1 Tag nach Ende der Veranstaltung sowie für deren Zeitdauer kein Liegegeld erhoben.
- (3) Für Zeesenboote, die den historischen maritimen Charakter des Hafens prägen, als touristische Attraktion zu werten sind und nicht zu gewerblichen Zwecken betrieben werden, verringern sich die Gebühren um 50 v.H., wenn sie an den ausgewiesenen Plätzen liegen.

§ 9

Lagergeld

- (1) Für das Lagern von Gütern und Fahrzeugen im Hafengebiet ist Lagergeld zu zahlen.
- (2) Die Gebühr für die Lagerung von Gütern und Fahrzeugen beträgt bei einer max. Lagerhöhe von 3,00 m je angefangenen Tag:

a) in der Sommerzeit (01.05. bis 30.09.)	2,55 €/qm
b) in der Winterzeit (01.10. bis 30.04.)	0,10 €/qm

- (3) Bei Nutzung der Lagerfläche als Liegefläche für Sportboote je angefangene Tage

- (4) Liegezeit und je qm Grundfläche

a) in der Sommerzeit (01.05. bis 30.09.)	0,15 €/qm
b) in der Winterzeit (01.10. bis 30.04.)	0,05 €/qm

§ 10

Monats- und Jahrespauschalen für gewerbliche Dauerliegeplätze

- (1) Auf Antrag werden zur Abgeltung der Liegegebühren Pauschalen gewährt; wird der Antrag erst im Laufe des Pauschalzeitraumes gestellt, so ist die gesamte Pauschale fällig. Eine Anrechnung von bereits für einen laufenden Pauschalzeitraum fälligen oder gezahlten Gebühren auf die Pauschale ist nicht statthaft.
- (2) Pauschalzeiträume sind:
 - a) für die Monatspauschale der Kalendermonat
 - b) für die Jahrespauschale das Kalenderjahr
 - c) für die Sommerzeit der Zeitraum vom 01.05. bis 30.09. des Kalenderjahres
 - d) für die Winterzeit der Zeitraum vom 01.10. bis 30.04. des Kalenderjahres

- (3) Die Pauschale gilt für das Fahrzeug, für das der Antrag gestellt wurde.
- (4) Für Wassersportfahrzeuge beträgt die Monatspauschale das 20-fache, die Sommerpauschale das 40-fache und die Jahrespauschale das 70-fache des Sommertagesatzes (nach § 7 Abs. 2, Pkt. 1).
- (5) Für Fahrzeuge der Berufsfischerei beträgt die Monatspauschale das 15-fache, die Sommerpauschale das 20-fache und die Jahrespauschale das 40-fache des Sommertagesatzes (nach § 7 Abs. 2, Pkt. 2).
- (6) Für Fahrzeuge der Nebenerwerbsfischerei beträgt die Monatspauschale das 20-fache, die Sommerpauschale das 35-fache und die Jahrespauschale das 70-fache des Sommertagesatzes (nach § 7 Abs. 2, Pkt. 2).
- (7) Für Fahrgastschiffe beträgt die Sommerpauschale das 50-fache und die Jahrespauschale das 70-fache des Sommertagesatzes (nach § 7 Abs. , Pkt. 3).
- (8) Für Zeesenboote mit gewerblicher Nutzung beträgt die Monatspauschale das 20-fache, die Sommerpauschale das 40-fache und die Jahrespauschale das 70-fache des Sommertagesatzes (nach § 7 Abs. 2, Pkt. 4).
- (9) Einmal gezahlte Hafenausgaben werden nicht zurückerstattet.

**§ 11
Slipbenutzungsgebühren**

Die Gebühr für das Auf- und Abslippen beträgt 5,10 € je Wasserfahrzeug

**§ 12
Stromentnahmegebühren**

Der Anschluss an die Energieversorgung ist pro Tag mit einer Pauschale von 1,50 € zu vergüten.

**§ 13
Übergangsregelungen**

Soweit Hafengebühren für die Zeiträume nach in Kraft treten dieser Satzung gezahlt wurden, werden diese auf die Gebühren nach dieser Satzung angerechnet.

**§ 14
in Kraft treten**

Die Hafengebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Dierhagen, d.20.02.2002

gez. Dr. Wellinghorst
1. stellv. Bürgermeister

Siegel

Verfahrensvermerk:

ausgehängt am: 31.05.2002
abzunehmen am: 14.06.2002
abgenommen am: 14.06.2002

gez. Bürgermeister
gez. Bürgermeister
gez. Bürgermeister

Siegel

Siegel

Zweitveröffentlichung wegen Unterbrechung des Verfahrens

ausgehängt am: 05.07.2002
abzunehmen am: 22.07.2002
abgenommen am: 22.07.2002

gez. Bürgermeister
gez. Bürgermeister
gez. Bürgermeister

Siegel

Siegel